

zutiefst besorgt darüber, dass die humanitäre Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien nach wie vor akut ist, sich des Umfangs des humanitären Bedarfs des Landes bewusst, und anerkennend, dass die Bemühungen um Nothilfe, Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung in der Bundesrepublik Jugoslawien in wirksamer Weise miteinander verbunden werden müssen,

in Kenntnis der Schwäche der Wirtschaft und der Grundversorgungseinrichtungen, die die Situation der sozial und wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsteile, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, weiter verschärft, und zu denen weiter anhaltende erhebliche Kapazitätseinbußen bei den sozialen Grunddiensten, vor allem im Gesundheitssektor, hinzukommen,

in der Erkenntnis, dass sich nach wie vor eine hohe Zahl von Flüchtlingen in der Bundesrepublik Jugoslawien aufhält und dass gegebenenfalls auch Hilfe für ihre lokale Integration erforderlich sein wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁸,

sowie Kenntnis nehmend von den zweiwöchentlichen Berichten über die humanitäre Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in Belgrad erstellt¹⁷⁹,

in Anerkennung der Rolle, die die Vereinten Nationen dabei übernehmen können, der Bundesrepublik Jugoslawien bei der Lösung der humanitären Probleme, mit denen sie konfrontiert ist, zu helfen und die Anstrengungen zu koordinieren, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um dem Land humanitäre Hilfe zu gewähren,

1. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, humanitäre Hilfe zu gewähren, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien decken zu helfen, unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Frauen, der Kinder, der älteren Menschen und anderer schwächerer Gruppen;

2. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *außerdem auf*, der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien Unterstützung bei ihren Bemühungen anzubieten, den Übergang von der Nothilfe zu den langfristigen Zielen der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung des Landes sicherzustellen;

3. *begrüßt* das fortgesetzte Engagement der Bundesrepublik Jugoslawien und ermutigt sie, auch weiterhin mit dem System der Vereinten Nationen und mit den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge

und Binnenvertriebenen, zu decken, und fordert die zuständigen Behörden und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Programme zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Deckung des humanitären Bedarfs der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, und sich um dauerhafte Lösungen für ihre Not zu bemühen, insbesondere um freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung, betont, dass es geboten ist, für ihre sichere Rückkehr förderliche Bedingungen zu schaffen, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig regionale Zusammenarbeit bei der Suche nach Lösungen für die Not der Flüchtlinge ist;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich auch weiterhin dafür einzusetzen, dass rechtzeitig internationale humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien bereitgestellt wird;

5. *betont*, wie wichtig eine verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien ist, unter anderem über den Mechanismus eines konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells, und erkennt in diesem Zusammenhang insbesondere die Rolle an, die dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zukommt;

6. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Europarat und andere Organisationen, ihre Zusammenarbeit bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien auszuweiten;

7. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, sich auch weiterhin in Zusammenarbeit mit der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien, zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Organen und interessierten Staaten um die Ermittlung des humanitären Bedarfs zu bemühen, um eine wirksame Verbindung zwischen Nothilfe und längerfristiger Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet bereits geleisteten Arbeit und der Notwendigkeit, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/102

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.50 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwe-

¹⁷⁸ A/56/361.

¹⁷⁹ Siehe www.reliefweb.int.

gen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Seychellen, Slowakei, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/102. Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/19 vom 28. November 1995, 52/171 vom 16. Dezember 1997 und 54/98 vom 8. Dezember 1999,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 A und B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

in der Erwägung, dass sich die internationale Gemeinschaft, wie die jüngsten Ereignisse deutlich gemacht haben, bei der Bewältigung der zunehmenden Reichweite und Komplexität von Naturkatastrophen und anderen humanitären Notsituationen nicht nur auf die Ausarbeitung gut koordinierter umfassender Antwortmaßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen stützen muss, sondern auch auf die Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung,

unter Hinweis darauf, dass die Verhütung von Notstandssituationen, die Notstandsvorsorge und die Eventualfallplanung auf weltweiter Ebene größtenteils davon abhängen, dass die örtliche und einzelstaatliche Antwortkapazität gestärkt wird und dass sowohl auf innerstaatlicher als auch internationaler Ebene Finanzmittel zur Verfügung stehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 54/98 erstellten Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁰ über die Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit;

2. *regt* zu freiwilligen nationalen und regionalen Maßnahmen *an*, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen im Rahmen der Freiwilligen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen im Einklang mit den hergebrachten Verfahren und Praktiken der Vereinten Nationen nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme auf Bereitschaftsbasis zur Verfügung zu stellen, um spezialisierte personelle und techni-

sche Ressourcen für die Nothilfe und die Normalisierung bereitzustellen;

3. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die lobenswerten Fortschritte der Weißhelm-Initiative, die eine einzigartige freiwillige internationale Maßnahme darstellt, dem System der Vereinten Nationen das Fachwissen von Freiwilligen zur Verfügung zu stellen, die in der Lage sind, rasch und koordiniert auf humanitäre Notsituationen sowie auf die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Normalisierung, dem Wiederaufbau und der Entwicklung einzugehen, unter gleichzeitiger Beibehaltung des unpolitischen, neutralen und unparteiischen Charakters der humanitären Maßnahmen;

4. *erkennt an*, dass die Weißhelme in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und als ein operativer Partner des Systems der Vereinten Nationen ein effizienter und tragfähiger Mechanismus sind, um den Vereinten Nationen in Anbetracht der wachsenden Zahl und der zunehmenden Reichweite und Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notsituationen im Voraus zusammengestellte und ausgebildete homogene Teams zur Unterstützung von Soforthilfe-, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Kooperation zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft durch nationale Freiwilligenkorps zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazität der Vereinten Nationen für rasche und wirksame Antwortmaßnahmen auf humanitäre Notsituationen zu stärken, und bittet sie, über den gesonderten Finanzierungsschalter des Freiwilligen Sonderfonds des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen oder in Absprache mit diesem die entsprechenden Finanzmittel bereitzustellen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihre jeweiligen nationalen Koordinierungsstellen für Weißhelme zu benennen und zu unterstützen, damit das System der Vereinten Nationen im Fall von humanitären Notsituationen auch künftig über ein leicht zugängliches weltweites Netz von Schnelleingreifereinrichtungen verfügt;

7. *bringt ihren Dank und ihre Anerkennung* für die Fortschritte *zum Ausdruck*, die die Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes des Südens und ihre angeschlossenen Partner bei der Stärkung und Ausweitung des Konzepts der von Weißhelmen geleisteten humanitären Hilfe auf regionaler Ebene erzielt haben, und legt den Mitgliedstaaten anderer regionaler Zusammenschlüsse nahe, zu erwägen, dieses Konzept im Zuge der Ausweitung ihrer Zusammenarbeit im Bereich der humanitären Hilfe anzuwenden;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorganisationen und das System der Vereinten Nationen, zu erwägen, wie die Weißhelm-Initiative in ihre Programmaktivitäten eingebunden werden könnte, insbesondere soweit sich diese auf die Gewährung von humanitärer Hilfe und Katastrophenhilfe beziehen;

¹⁸⁰ A/56/308.

9. *bittet* den Generalsekretär, auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen auch künftig die Möglichkeit ins Auge zu fassen, Weißhelme zur Verhütung und Milderung der Auswirkungen von Notsituationen und humanitären Notsituationen in der Konfliktfolgezeit einzusetzen, und in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung des derzeit vonstatten gehenden Reformprozesses eine angemessene Struktur für die Gewährleistung der Verbindungsaufgaben der Weißhelme aufrechtzuerhalten;

10. *empfiehlt* dem Generalsekretär, den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe zu legen, unter Berücksichtigung des Erfolgs der koordinierten Maßnahmen, die unter anderem zusammen mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen durchgeführt wurden, zu sondieren, wie sich eine Zusammenarbeit mit den Weißhelmen gestalten könnte;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seine Prüfung der möglichen Stärkung und Ausweitung der Konsultationsmechanismen zur weiteren Förderung und praktischen Verwirklichung des in den Ziffern 9 und 10 genannten Konzepts weiterzuführen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/103

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.51/Rev.1 und Corr.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bangladesch, Belize, Brasilien, Chile, China, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Libanon, Madagaskar, Mauritius, Mexiko, Papua-Neuguinea, Russische Föderation, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Togo, Türkei, Uruguay.

56/103. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, und ihrer Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 54/219 und 54/233 vom 22. Dezember 1999 und 55/163 vom 14. Dezember 2000, sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁸¹ und auf die Ratsresolution 1999/63 vom 30. Juli 1999,

¹⁸¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. VI, Ziffer 5.*

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Milderung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Katastrophenbereitschaft und Folgenmilderung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten,

mit Genugtuung über die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie,

hervorhebend, wie wichtig es ist, das Bewusstsein der Entwicklungsländer für die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bestehenden Kapazitäten zu schärfen, die zu ihrer Unterstützung eingesetzt werden könnten,

sowie hervorhebend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, namentlich bei der Katastrophenvorbeugung und -bereitschaft, der Folgenmilderung sowie bei der Normalisierung und beim Wiederaufbau, und wie wichtig die Stärkung der Antwortkapazität der betroffenen Länder ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung¹⁸² und über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen¹⁸³;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über den Anstieg der Zahl und des Umfangs von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, falls erforderlich, die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen, unter anderem durch Katastrophenvorbeugung, die auch Bauvorschriften und angemessene Flächennutzung einschließt, sowie durch Katastrophenvorbereitung und Aufbau von Katastrophenschutzkapazitäten, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, den Entwicklungsländern bei Bedarf auch künftig behilflich zu sein;

¹⁸² A/56/307.

¹⁸³ A/56/95-E/2001/85.